



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00155**
Datum: 07.08.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Heym, Carsten
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.08.2019	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	17.10.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.10.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.10.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion Halle zur Erweiterung der Abfallwirtschaftssatzung bezüglich der Sperrmüllentsorgung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Erweiterung des § 12 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle.
2. Der für private Mieter und Eigentümer in der Stadt Halle bestehende Anspruch auf kostenfreie Sperrmüllentsorgung einmal jährlich, gemäß § 12 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung, ist auf in Pflegeheimen in Halle lebende Angehörige übertragbar.

3. Für die Übertragung und Terminierung der Abholung fällt ausschließlich die Termingebühr gemäß § 12 Abs. 3 in Höhe von derzeit 15 Euro an.
4. Maßgeblich für die Berechtigung ist die Familienangehörigkeit des Bewohners der Pflegeeinrichtung in direkter Linie zum Antragsteller (Eltern, Kinder, Geschwister). Für den Haushalt des Antragstellers darf im Kalenderjahr noch keine kostenfreie Abholung erfolgt sein.

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion Halle

Begründung:

Betreuende Familienangehörige leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag.

Für die zu Pflegenden in den Einrichtungen bedeutet die Möglichkeit der Mitnahme eigenen Kleinmobiliars beim Einzug ein Stück weit die Möglichkeit des Erhalts von Vertrautem.

Beim Umzug innerhalb der oder in eine andere Pflegeeinrichtung, beispielsweise durch veränderte Zuschnitte oder Größe des Zimmers etc., kann es durchaus vorkommen, dass Angehörige nun nicht mehr benötigte Möbel entsorgen lassen müssen.

Vor dem gleichen Problem stehen Angehörige für den Fall, wenn sie den Nachlass in Pflegeeinrichtungen verstorbener Familienmitglieder ordnen müssen.

Da die Angehörigen derzeit aufgrund der Kostensteigerungen in der Pflege eine erhebliche Mehrbelastung erfahren, ist es sozial gerechtfertigt, sie bei der Erfüllung dieser gesellschaftlich wichtigen Aufgabe zu unterstützen.

Unser Antrag soll einen Beitrag dazu leisten.

Für die städtische Abfallwirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten, da für den erhöhten logistischen Aufwand die Terminsgebühr in Höhe von derzeit 15 € anfällt und der Anspruch nur dann besteht, wenn er an der eigentlichen Wohnadresse des Familienangehörigen noch nicht im Kalenderjahr abgegolten ist. Die Angehörigen werden um den Betrag von immerhin 20 Euro entlastet.



Sitzung des Stadtrates am 30.10.2019

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion Halle zur Erweiterung der Abfallwirtschaftssatzung bezüglich der Sperrmüllentsorgung

Vorlagen-Nummer: VII/2019/00155

TOP: 9.14

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ein überlassungspflichtiger Abfall, sofern keine Ausnahme nach § 17 Abs. 2 KrWG greift. Deshalb sind die Regelungen zu den angebotenen Leistungen und den dafür erhobenen Abfallgebühren in der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) und der Abfallgebührensatzung (AbfGS) zu regeln.

Die Regelungen zur Sperrmüllentsorgung aus privaten Haushaltungen (HH) finden sich im § 12 Abs. 1 bis 6 AbfWS und die Gebührenregelungen im Gebührentarif 6 und 7.3 AbfGS.

Gebührenrechtlich hierbei zu beachten sind vor allem das Äquivalenzprinzip und das Gebot der Gebührengerechtigkeit bzw. der Gleichheit, nach dem Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

Äquivalenzprinzip und Gleichheitssatz zielen auf die Verteilung der Kosten auf die Gebührenpflichtigen im Verhältnis zur angebotenen Leistung (Maßstabsregelung). Bei etwa gleicher Inanspruchnahme sind etwa gleich hohe, der Leistung entsprechende (äquivalente) Gebühren zu zahlen. Die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabes ist dabei nicht zwingend vorgegeben, die Gebührenbemessung darf auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfolgen. Aber: es darf kein Missverhältnis zwischen der Leistungsanspruchnahme und der Gebührenhöhe bestehen.

Zusammenhang von Sperrmüllentsorgung und Gebührenerhebung in den Satzungen:

Die Leistungsanspruchnahme beim Sperrmüll aus privaten HH ist mehrstufig aufgebaut.

Die Abfuhr einer haushaltsüblichen Menge, die im Haushalt anfällt, kann einmal jährlich kostenfrei in Anspruch genommen werden kann. Die Nutzung dieser „Grundleistung für Haushalte“ von maximal 2 m³/Person und Jahr erfolgt über die „Abrufkarte für Sperrmüll“. Die Kosten sind in der Personengebühr enthalten, die ausschließlich für bewohnte Wohngrundstücke erhoben wird, denn dort werden die Haushalte geführt.

Eine „Termingebühr“ von 15 EUR wird bei individueller Vereinbarung des Abholtermins für den zusätzlichen Aufwand erhoben.

Fällt Sperrmüll häufiger oder in größeren Mengen (z.B. Haushaltsauflösung) oder außerhalb des Wohngrundstücks/Haushalts an, ist eine Sperrmüllentsorgung gebührenpflichtig zu beauftragen. Die Kosten werden dem Auftraggeber individuell über einen Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

Außerdem kann Sperrmüll aus privaten HH an den Wertstoffmärkten abgegeben werden. Auch hier ist die Gebührenpflicht geregelt in Abhängigkeit von der Herkunft und der Menge.

Weil die Entsorgung der „Sperrmüllfreimenge für Haushalte“ aus der Personengebühr für Wohngrundstücke finanziert wird, sind an die Nutzung der kostenfreien Sperrmüllkarte nach § 12 Abs. 2 AbfWS bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

- antragsberechtigt sind Haushalte aus anschlusspflichtigen Wohngrundstücken
- der Sperrmüll ist in dem Haushalt/Wohngrundstück angefallen, d.h. es liegt ein direkter Sachbezug zur Zahlung der Personengebühr vor.

Kein solcher direkter Sachbezug liegt vor, wenn der private Sperrmüll anfällt in

- Garagen, Erholungsgrundstücken, Gärten u. ä. Grundstücken
- unbewohnten, nicht an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wohngrundstücken und auch bei privatem Sperrmüllanfall in Pflegeheimen.

Deshalb erfolgt die Sperrmüllentsorgung von diesen Anfallstellen nach § 12 Abs. 4 AbfWS und ist immer gebührenpflichtig (Tarifpunkt 6.2 der AbfGS).

Warum wird bei Pflegeheimen keine Personengebühr erhoben?

Abfallrechtlich zählen Abfälle aus Pflegeheimen ausdrücklich **nicht** zum Herkunftsbereich der privaten Haushaltungen oder zu vergleichbaren Anfallorten. Hintergrund ist, dass bei Pflegeheimen die pflegerische und medizinische Versorgung im Vordergrund steht und nicht die individuelle Ausstattung eines Zimmers/Zimmerteils im Sinne einer Haushaltsführung.

Abfälle aus Pflegeheimen zählen deshalb als gewerbliche Siedlungsabfälle *zu den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen*. D.h. grundsätzlich haben die Betreiber von Pflegeheimen den Abfall zur Beseitigung - wie den Restmüll - dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Dafür wird die Restmüllgebühr erhoben.

Abfälle zur Verwertung sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung der Verwertung zuzuführen. Damit kann jeder zugelassene Entsorger wie auch die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH - privatrechtlich und kostenpflichtig - beauftragt werden.

Die Personengebühr, die insbesondere die Kosten der Verwertungsabfälle aus Haushaltungen beinhaltet, wird deshalb nicht von Pflegeheimen erhoben, obwohl die Pflegebedürftigen nach Melderecht i.d.R. ihren Wohnsitz unter der Adresse des Pflegeheims anmelden. Bewohner in Pflegeheimen führen keinen eigenen Haushalt und sind grundsätzlich für die Entsorgung der dort anfallenden Abfälle nicht zuständig. In den überwiegenden Fällen ist das Mobiliar dem Inventar des Pflegeheims zuzuordnen, so dass auch eine diesbezügliche Sperrmüllentsorgung in Verantwortung des Pflegeheims liegt.

Umgang mit „privatem Sperrmüll“ im Pflegeheim

Wenn Pflegeheime es gestatten, einige wenige private Möbel mitzubringen, wird zwischen den Vertragspartnern auch geregelt sein, dass die Möbel bei Auszug oder im Todesfall von den Angehörigen wieder mitgenommen werden. Pflegeheime verlangen verständlicherweise, dass die Angehörigen für die Entsorgung von nicht mitgenommenen Möbeln zuständig sind. Aber es liegt kein direkter Sachbezug einer „Sperrmüllfreimenge“ zur Leistungsgruppe der Personengebührzahler vor, denn für den Wohnsitz des Pflegebedürftigen im Pflegeheim wurde keine Personengebühr erhoben.

Eine Übertragung bzw. Anrechnung auf Angehörige, die einen Haushalt führen, ist abzulehnen, weil damit insbesondere gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen würde. Außerdem wären die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 nicht erfüllt, denn der Anfallort weicht vom Haushalt/Wohngrundstück des Angehörigen ab. Deshalb regelt sich der Umgang im Pflegeheim gebührenrechtlich nach § 12 Abs. 4 AbfWS.

René Rebenstorf
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

23. August 2019

Sitzung des Stadtrates am 28.08.2019

**Antrag der AfD-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Erweiterung der
Abfallwirtschaftssatzung bezüglich der Sperrmüllentsorgung**

Vorlagen-Nummer: VII/2019/00155

TOP: 9.5

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung und in den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.

Begründung:

In den Ausschüssen sollen die rechtlichen Möglichkeiten und die finanziellen Auswirkungen diskutiert werden.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister